

2.1 AUSSENGESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- Die Dächer sind als Flachdächer bzw. Pultdächer auszuführen.
- Die Dacheindeckung hat mit Kupferblech zu erfolgen. Flachdächer sind mit Naturkies abzudecken.
- Die Fassaden sind nur als Außenwandverkleidungen mit Holzschindeln zulässig.

2.2 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN, DER ART; GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNGEN (§ 73 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung als Friedhof zur Durchführung von Erdbestattungen.

- Baumpflanzungen

im Randbereich des Friedhofes sind zu pflanzen: (außerhalb der Grabfelder)

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Larix europaea	-	Lärche
Pinus nigra Austriaca	-	österr. Schwarzkiefer
Pinus silvestris	-	Waldkiefer
Quercus pedunculata	-	Eiche
Sorbus aucuparia	-	Vogelbeere
Sorbus decora	-	Vogelbeere

im Bereich der Stellplatzflächen sind Bäume in mind. 2,00 m breite Grünfläche zu pflanzen.

Acer pseudoplatanus	-	Bergahorn
Carpinus betulus	-	Hainbuche

Entlang der Böschung zur K 7745 sind Gehölze in 3 - 5-reihiger Pflanzung zu setzen.

Acer campestre	-	Feldahorn
Alnus glutinosa	-	Schwarzerle
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare atrovirens	-	Rainweide
Mahonia aquifolium	-	Mahonie
Rosa spec.	-	Wildrosen
Sorbus aucuparia u. a.	-	Vogelbeere
Pinus silvestris	-	Waldkiefer
Pinus nigra Austriaca	-	österr. Schwarzkiefer

- Geschnittene Hainbuchenhecke ist mit max. 1,50 m Höhe zu pflanzen und zu unterhalten. In diesem Bereich ist der Drahtzaun in der Hecke zu führen, so daß der Zaun weitgehend nicht sichtbar ist.

- Freiwachsende Hecke aus ungeschnittenen Sträuchern folgender Arten ist zu pflanzen und zu unterhalten:

Amelanchier laevis	-	Felsenbirne
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Ligustrum vulgare atrovirens	-	Rainweide
Lonicera pileata	-	Heckenkirsche
Mahonia aquifolium	-	Mahonie
Rosa spec.	-	Wildrosen
Symphoricarpos Hancock	-	Korallenbeere
Pinus montana	-	Bergkiefer

- Einfriedigungen sind bis max. 1,20 m Höhe im Bereich der Sichtdreiecke bis max. 0,70 m Höhe als Zäune aus Maschendrahtgeflecht an Rohrpfosten zulässig. Sie sind gegen die Grenzen mit einem Mindestabstand von 0,50 m zu versetzen und von geschnittenen oder freiwachsenden Hecken einzugrün.